

BÜRGERBRIEF

Nachdem Viktor Lussi von Stans, Kanton Unterwalden, die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Tägerweilen nachgesucht hat, wurde heute von der Gemeindeversammlung, in Anwendung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Organisation der Gemeinden und der Gemeindebehörden, sowie über den Bürgerrechtserwerb am 8. November 1874, und nach Massgabe derselben,

beschlossen:

- I Es sei der benannte Viktor Lussi für sich und seine Nachkommen als Bürger der oberwähnten Gemeinde, mit allen den Rechten und Pflichten, welche gesetzlich hirmit verbunden sind angenommen.
- II Es habe derselbe hiefür eine Einkaufsumme von frk 1'000. / tausend Franken zu bezahlen und überdies der Bestimmung des § 26. des zitierten Gesetzes nachzukommen.

Zur Bekräftigung dessen wird die gegenwärtige Bürgerrechtsakte ausgestellt.

Taegerwilen den 19. November 1880

Der Präsident der Bürgergemeinde

Dr. K. Egloff

Der Aktuar

Aug. Altwegg

Der Regierungsrath des Ct. Thurgau

Nach Einsicht der vorstehenden von der Gemeinde Taegerweilen dem Victor Lussi von Stans Canton Unterwalden ertheilten Bürgerrechtsakte

In betracht: dass derselbe bereits in Folge Beschlusses des Grossen Rathes dd. 24. November 1880 das Kanton. Bürgerrecht erworben hat;

beschliesst:

Die Aufnahme des Victor Lussi in das Gemeind-Bürgerrecht von Taegerweilen und den gegenwärtig ihm hierüber zugestellte Bürgerrechts-Brief ist ratificirt.

Gegeben Frauenfeld den 14. Jänner 1881.

Der Vicepräsident des Regierungsrathes

Vogler

Der Staatsschreiber

Kollbrunner

Entzifferung mit Hilfe von

- Otto Egloff sen. am 09.03.2020
- Peter Giger, Mit-Autor Tägerwiler Buch 1999, am 25.03.2020